

## A Grundsätzliches:

Laut GG, Art. 2, hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Lehrenden haben (laut Schulgesetz § 38) die unmittelbare Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler. Sie sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und den Schutz von Personen und Sachen verantwortlich. Siehe dazu auch §§ 23 und 90 Schulgesetz.

„Die Aufsichtspflicht in der Schule ist in keinem Gesetz ausdrücklich normiert. Gleichwohl ist sie unbestritten.“ (Schulintern 12, 1987)

## B Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz:

Für Schülerinnen und Schüler besteht bei Schulunfällen **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**. Ein Schulunfall kann passieren: (1) **während des Schulbesuchs**, also im Unterricht und in den Pausen, zu denen auch die Mittagspausen gehören, (2) bei **außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen**, also bei Exkursionen, Ausflügen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten (s. Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 19.10.1995), (3) bei **Betriebspraktika** (s. die Verwaltungsvorschrift vom 30.06.1995) oder (4) auf dem **Schulweg** bzw. auf dem Weg zu einer schulischen Veranstaltung.

Alle Schulunfälle, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind von der Schule **unverzüglich** (d.h. innerhalb von drei Tagen) auf dem entsprechenden Vordruck (im Rektorat erhältlich) dem Versicherungsträger zu melden. Der Unfallhergang muss genau beschrieben werden. Auch der aufgesuchte Arzt gibt eine Unfallmeldung ab.

Zusätzlich ist eine **Meldung an die Schulaufsichtsbehörde** zu schicken, wenn der Unfall möglicherweise auf eine **Aufsichtspflichtverletzung** zurückzuführen ist und evtl. mit Regressansprüchen zu rechnen ist.

Jede **Erste-Hilfe-Leistung** ist in dem dafür vorgesehenen **Verbandbuch** zu dokumentieren. Die Ausgabe von Arzneimitteln (z.B. von Aspirin) ist verboten.

Die **Unfallversicherungsträger** (im Bereich des RP Stuttgart: Württembergische Gemeinde- und Unfallversicherung) beraten Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler, wie Unfälle verhütet werden können.

Für die Sicherheit der Schulanlage ist der **Schulträger** verantwortlich. Die Verantwortung für die Durchführung der Unfallverhütung „im inneren Schulbetrieb“ hat der **Schulleiter**. Das impliziert folgende Aufgaben: Aufzeigen von Mängeln, Information über Sicherheitsbestimmungen, Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen, Aufforderung zur Sicherheitserziehung, Gewährleistung einer guten ersten Hilfe, Auswertung von Unfällen.

Die konkrete Umsetzung der Sicherheitserziehung obliegt den **Lehrenden**, also z.B. im Sportunterricht den Lehrkräften im Fach Sport.

**Fächer**, in denen es einen erhöhten Bedarf an **Sicherheitserziehung** gibt: z.B. im Fach Chemie (Beachtung der Bestimmungen im Umgang mit Chemikalien; dazu gibt es detaillierte Hinweise) oder in Bildende Kunst/Werken (Umgang mit Farben, Scheren, Schneidegeräten)

Die Schulleitung wird von einem **Sicherheitsbeauftragten** („mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Unfallverhütung“) unterstützt, der sich laufend fortbilden soll. Er hat keine Aufsichtsfunktion und kein Weisungsrecht.

Organisation der Unfallverhütung in den **Pausen**: Die Schulleitung ist verpflichtet, eine Pausenaufsicht anzuordnen. Dabei sind die Erfordernisse des Schulgeländes zu beachten. Pausenaufsicht ist Pflicht. Wer sie versäumt, kann bei Unfällen zur Rechenschaft gezogen werden.

Unfallverhütung auf dem **Schulweg**: auf Gefahrenstellen hinweisen (Hauptstraßen, Baustellen) und Verhaltensregeln im Schulbus vermitteln

Was sollte man bei der **Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen** beachten? Die Lehrkräfte sollten die Gefahrenquellen bei Ausflügen oder im Schullandheim kennen und sowohl mit den Eltern (in der Klassenpflegschaft) als auch mit den Schülern darüber sprechen. Ggf. sollten verabredete Verhaltensregeln schriftlich gefasst werden. Die Schulleitung hat zu entscheiden, ob sie für eine außerunterrichtliche Veranstaltung eine, zwei oder drei Begleitpersonen abstellt. Dabei ist der Aufsichtsumfang zu bedenken (Winterschullandheim, Auslandsreise)